

RS OGH 1991/6/6 6Ob562/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1991

Norm

EO §391 Abs2 IIA

JN §104 A

Rechtssatz

Aus der Tatsache, daß zur Sicherung des mit Klage verfolgten Anspruches auch eine einstweilige Verfügung beantragt worden ist (und nur durch eine Klageführung beim inländischen Gericht dem Auftrag zur Einbringung der Klage nach § 391 EO entsprochen werden könnte) folgt nicht schon zwangsläufig die Bejahung der Zuständigkeit des inländischen Gerichtes. Ein allenfalls vorliegender Mangel der Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes kann nicht auf einem solchen Umweg wieder beseitigt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 562/91

Entscheidungstext OGH 06.06.1991 6 Ob 562/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0005621

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at